

Lieferketten: Neue Sorgfaltspflichten für Unternehmen

... und wie das auch den Betriebsrat betrifft



Inhalt

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Lieferketten | 3 |
| 2 | Die unglaubliche Reise eines einfachen Joghurtbechers | 4 |
| 3 | Das globale Netz der Lieferketten | 4 |
| 4 | Störanfälligkeiten | 5 |
| 5 | Die Intransparenz langjährig gewachsener Lieferverflechtungen | 5 |
| 6 | Aufwendige Stabilisierung in einer Welt mit hohem Risiko | 5 |
| 7 | Neues Gesetz zu Lieferketten | 6 |
| 8 | Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz | 7 |
| | 8.1. Ab wann das neue Gesetz für wen gilt | 7 |
| | 8.2. Die Schutzziele | 7 |
| | 8.3. Wie weit reicht die Verantwortung eines Unternehmens in der Lieferkette? | 8 |
| 9 | Die Sorgfaltspflichten konkret | 9 |
| | 9.1. Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferunternehmen | 9 |
| | 9.2. Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferbetrieben | 9 |
| | 9.3. Dokumentations- und Berichtspflichten | 10 |
| 10 | Was passiert bei Verstößen gegen die Lieferkettensorgfalt? | 11 |
| 11 | Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes | 12 |
| 12 | Neue Mitbestimmungsanlässe | 13 |
| 13 | Ausblick: Erhöhter Druck der EU | 13 |
| 14 | Wie intensiv kann sich der Betriebsrat kümmern? Und was sind die Vorteile für den Betrieb? | 14 |
| | 14.1. Den Betrieb vor teuren Rechtsfolgen schützen | 14 |
| | 14.2. Standortsicherung neu denken | 14 |
| | 14.3. Beteiligungskompetenz für die Transformation entwickeln | 15 |
| 15 | Unterstützungsangebote | 16 |
| 16 | Checkliste der Sorgfaltspflichten | 17 |

Lieferketten: Neue Sorgfaltspflichten für Unternehmen und wie das auch den Betriebsrat betrifft

Lieferketten werden immer stärker zum wirtschaftlichen Schlüsselfaktor. Jetzt kommen neue gesetzliche Sorgfaltspflichten dazu und auch das Betriebsverfassungsgesetz wird angepasst. Hier ein Überblick und Antworten darauf, wie das die Betriebe und den Betriebsrat betrifft.



1. Lieferketten

Is Lieferkette (engl. Supply Chain) bezeichnet man die Abfolge der einzelnen Zulieferschritte im Zuge der Herstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung. Eine Lieferkette kann sehr lang sein: von Rohstofflieferunternehmen über Teilefertigung, Zwischenhandel, Kundenunternehmen und sogar bis zum Entsorgungsbetrieb. Je arbeitsteiliger der Prozess angelegt ist, umso länger und unübersichtlicher ist die

Lieferkette. Im Idealfall laufen Lieferketten und der gesamte Wertschöpfungsprozess im Kreis. Denn in einer solchen Kreislaufwirtschaft sind Lieferunternehmen an einer anderen Stelle wiederum selbst Kundschaft. Oft ist gar nicht so einfach zu überblicken, wie viele Lieferbeziehungen und wie viele Zwischenschritte zusammenwirken, bis ein fertiges Produkt beim Kunden ankommt.

2. Die unglaubliche Reise eines einfachen Joghurtbechers

Die Geografin Dr. Stefanie Böger hatte schon 1992 mit ihrer damaligen Diplomarbeit Aufsehen erregt. Sie hatte den Herstellungsweg eines einfachen Joghurtbechers im Regal eines Hamburger Supermarktes erforscht und den Transportzyklus für alle Bestandteile akribisch aufgeschlüsselt.

Die Milch für den Joghurt brachte es nur auf 36 Kilometer Reisetätigkeit. Beachtlich waren aber die Liefer- und Vertriebsstrecken der vielen anderen Bestandteile eines Erdbeerejoghurtbechers: Milchkulturen aus Schleswig-Holstein, Erdbeeren aus Polen über Aachen nach Stuttgart; lange Wege auch für Zucker, Glasbecher, Aluminiumdeckel, Etikettenleim und all die weiteren Bestandteile. Und zuletzt auch noch eine längere Vertriebsreise über verschiedene Umschlagorte. Die akribische Fahrtenschreiberin Stefanie Böger ermittelte eine Gesamtwegestrecke von über 9.000 Kilometer. Und das für ein einfaches und scheinbar regionales Produkt! Das verdeutlicht die hohe Verflechtung der Lieferunternehmen und der Produktbestandteile sowie die potenzielle Störanfälligkeit des Lieferweges.



3. Das globale Netz der Lieferketten

In den letzten Jahrzehnten ist die Globalisierung weiter vorangeschritten. Heute stammen die wenigsten Materialien und Produkte aus dem Land, in dem sie weiterverarbeitet und verwertet werden. Auch die Lieferketten für Alltagsprodukte reichen weit um den ganzen Erdball.

Globales Lieferketten-Management steht für harte Kostenoptimierung. Dem Wettbewerbsdruck kann sich kaum ein Unternehmen entziehen. Die Produktion ist mittlerweile hochgradig zergliedert. Betriebe haben intensives Outsourcing betrieben, also von Eigenproduktion auf Zukaufprodukte umgestellt. Arbeitsintensive Produktionsstufen sind in Niedriglohnregionen verlagert worden. Produktionsstandorte wandern weiter, sobald sich anderswo ein Kostenvorteil bietet. Kostenträchtige Zwischenlagerbestände wurden immer weiter heruntergefahren. Mittlerweile ermöglichen intelligente Logistikkonzepte und digitale Vernetzung eine enorme industrielle Verzahnung. Wie ein Uhrwerk. Doch wenn ein Rädchen hakt ...



Abbildung 2:
Globale Lieferketten sind hochgradig störanfällig, wie die Havarie eines Frachters im Suezkanal gezeigt hat



4. Störanfälligkeiten

Als im fernen Texas Anfang 2021 so ungewöhnlich heftiges Winterwetter einbrach, dass unter anderem eine große Chipfabrik zum Stillstand kam, war das erst noch als lokales Wetterphänomen abgehandelt worden. Als wenig später eine japanische Chipfabrik ausbrannte, begannen die Wirtschaftsexpert:innen sich langsam ernsthafter Sorgen über Lieferengpässe zu machen. Als dann ein einzelner Frachter vorübergehend den Suezkanal blockierte, schaute schon die ganze Welt gebannt über die Medien zu. Schließlich gab es gleichzeitig massive Corona-Einschränkungen, die den weltweiten Warenfluss zu stören begannen. Seit in China ganze Wirtschaftsmetropolen in den radikalen Lockdown gerieten, merken wir das auch hierzulande. Und schließlich erscheinen auch die Lieferabhängigkeiten bei Öl und Gas, jahrelang als sinnvolle Wirtschaftsbeziehung gefördert, angesichts des in der Ukraine begonnenen Kriegs in anderem Licht. Jetzt erkennen wir schmerzhaft, wie störanfällig Lieferketten sein können und wie heikel es sein kann, davon abhängig zu sein.

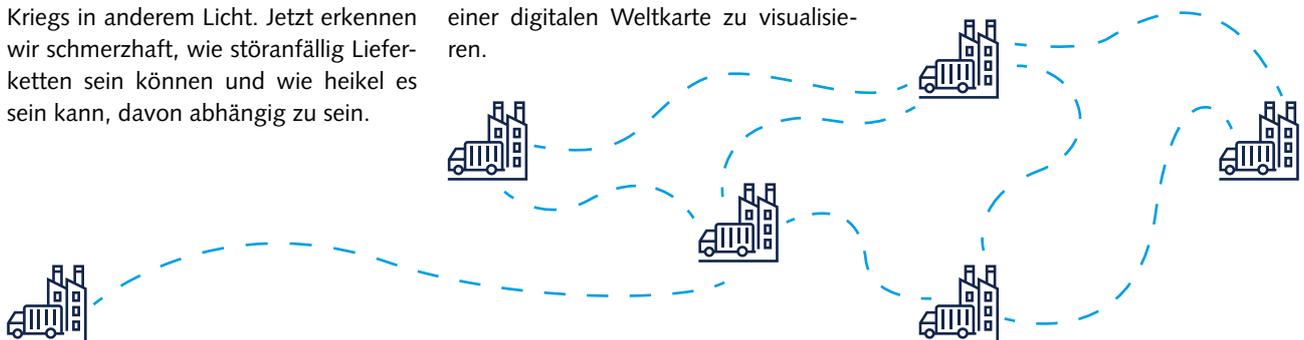
5. Die Intransparenz langjährig gewachsener Lieferverflechtungen

Kaum ein Unternehmen ist gut auf gestörte Lieferketten vorbereitet. Derzeit müssen viele Unternehmen enorme Energie in die Analyse der eigenen Lieferbeziehungen stecken. Die eigenen Verbindungen zu Kunden- und Lieferunternehmen mag man noch überblicken. Aber wie sieht die Kaskade der Zulieferfirmen und deren Zulieferfirmen über die weiteren Stufen konkreter aus? Da sind die Beziehungen, Abhängigkeiten und Störanfälligkeiten schon viel schwieriger zu erkennen.

6. Aufwendige Stabilisierung in einer Welt mit hohem Risiko

Supply-Chain-Risikomanagement, also die Risikominimierung bei den Lieferketten, ist zu einem wichtigen Geschäftsbereich geworden. Mittlerweile gibt es schnell expandierende Startup-Unternehmen, die sich gezielt auf die Analyse von Lieferketten spezialisiert haben. Dabei kommt auch künstliche Intelligenz zur Anwendung, beispielsweise, um die aktuellen Risikofaktoren und -abhängigen zu bewerten und auf einer digitalen Weltkarte zu visualisieren.

Aber auch solches Risikomanagement kostet. Insgesamt sind der Aufwand und die Kosten zur Sicherung der Lieferketten enorm gestiegen. Explodierte Frachtraten und steil steigende Einkaufspreise tun ihr Übriges. Die Auseinandersetzung mit Lieferketten und die Vermeidung von Lieferabhängigkeiten ist für viele Unternehmen zu einer existenziellen Frage geworden.



7. Neues Gesetz zu Lieferketten

Lieferkettenstörungen sind ein ernstes Problem. Unternehmen werden sich jetzt allerdings noch auf eine andere Weise viel intensiver mit ihren Lieferketten auseinandersetzen müssen: Ab Januar 2023 gilt das neue „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (LkSG). Das Gesetz verkürzen Jurist:innen im Sprachgebrauch auf nur ein Wort, leider ist es ein sehr langes:

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zielt auf den Schutz der Menschenrechte und die Einhaltung von Umweltschutzstandards in globalen Lieferketten. Laut Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geht es nicht darum, überall in der Welt deutsche Standards umzusetzen. Vielmehr steht die Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards wie beispielsweise des Verbots von Kinderarbeit und Zwangsarbeit und anderer Ausbeutung und Entrechtung im Fokus. Das Gesetz beinhaltet auch grundlegende Schutzstandards gegen Umweltverschmutzung, wenn diese die Menschenrechte verletzen. Das kann insbesondere durch übermäßigen Wasserverbrauch, die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle sowie den unsachgerechten Umgang mit Umweltgiften der Fall sein.

Die gesellschaftliche Debatte nahm Fahrt auf, als vermehrt die menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen in Billiglohnländern wahrgenommen wurden. Ins mediale Schlaglicht kam beispielsweise vor ein paar Jahren das chinesische Tech-Zulieferunternehmen Foxconn, dem die brutale Ausbeutung seiner

Beschäftigten vorgeworfen wurde. Weitere Beispiele sind die Brände in Textilfabriken in Bangladesch, bei denen Hunderte aufgrund mangelhafter Brandschutz- und Arbeitsschutzvorkehrungen starben. Die Frage kam auf, ob angesichts dieser Ausbeutungsverhältnisse nicht auch die Abnehmer der Waren hierzulande mehr Verantwortung und Sorgepflicht wahrnehmen sollten.

Es hat viele Jahre gedauert, bis das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz so formuliert war, dass es ausreichende Zustimmung sowohl bei Wirtschaftsvertretern als auch bei Menschenrechtlern und Gewerkschaften fand. Wirtschaftsverbände und Wirtschaftspolitiker kritisierten scharf, dass den hiesigen Unternehmen schlecht aufgebürdet werden könne, für die gesamte internationale Lieferkette in die Haftung genommen zu werden. Die massive Lobbyarbeit der Wirtschaftsverbände zielte auf sehr viel schwächere Sorgfaltspflichten. Gegen eine gesetzliche Verwässerung argumentierte insbesondere die „Initiative Lieferkettengesetz“. In diesem Bündnis haben sich mittlerweile mehr als 130 zivilrechtliche Organisationen zusammengeschlossen, darunter auch der DGB und ver.di.

Nach viel Streit und einigen Blockaden war es 2021 schließlich so weit: Das Bundeskabinett, Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz gebilligt. Wenn auch viel abgeschwächt als von Menschenrechtsorganisationen und insbesondere auch der „Initiative Lieferkettengesetz“ gefordert, so wird es durch das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einiges für die Unternehmen zu tun geben.

Abbildung 3: Soll Ausbeutung von Beschäftigten in den Zulieferbetrieben reduzieren helfen: das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



* Die Erläuterungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz hier geben einen Überblick. Sie ersetzen natürlich keine Rechtsberatung.

8. Die Sorgfaltspflichten der Unternehmen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

8.1. Ab wann das neue Gesetz für wen gilt

In Kraft treten wird das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz am 1. Januar 2023. Zunächst sind im Grundsatz nur Großunternehmen ab 3.000 inländischen Beschäftigte betroffen. Ab 2024 fallen dann auch Unternehmen ab 1.000 Beschäftigte unter die Bestimmungen des Gesetzes. Das Gesetz macht keinen Unterschied nach der Rechtsform eines Unternehmens (AG, GmbH, etc.).

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl ist zu beachten, dass bei Konzernmuttergesellschaften die konzernangehörigen Gesellschaften mitgezählt werden. Leiharbeiter:innen fließen in die Beschäftigtenzahlen ein, sofern ihre Einsatzdauer sechs Monate übersteigt. Manche Unternehmen werden also genauer nachrechnen müssen.

Die Unternehmen, welche die formalen Schwellenwerte bei den Beschäftigtenzahlen unterschreiten, müssen sich ebenfalls mit dem neuen Gesetz auseinandersetzen. Denn kleine und mittlere Unternehmen werden ebenfalls betroffen sein, und zwar indirekt als Zulieferfirma. Die größeren Unternehmen werden ihrerseits ihren Zulieferunternehmen über ihre Geschäftsbeziehungen Sorgfaltspflichten und eine entsprechende Nachweisdokumentation auferlegen. Die ganze Lieferkette in die Sorgfaltspflicht einzubeziehen ist ja gerade der Wirkungsansatz des neuen Gesetzes.

8.2. Die Schutzziele

Im Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz geht es um grundlegende Menschenrechte und auch Umweltbelange, sofern dadurch Menschenrechte verletzt werden. Die ausführlichen Bestimmungen finden sich unter § 2 LkSG. Hier ein Überblick:

Schutz vor Menschenrechtsverstößen

- Kinderarbeit, Einsatz für unerlaubte Tätigkeiten wie z. B. Drogenhandel, Kinderpornografie,
- Zwangsarbeit, Sklaverei und sklavereihnliche Praktiken
- Fehlen von Arbeitsschutz, insbesondere bezüglich
- Beanspruchung, Arbeitszeiten und Erholungspausen sowie Fehlen ausreichender Ausbildung und Unterweisung
- Gewerkschaftsbehinderung
- Ungleichbehandlung der Beschäftigten
- Lohnvorenthaltung
- Gesundheitsschädigung
- Trinkwasserverweh rung
- Verweh rung des Zugangs zu Sanitäreinrichtungen
- Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft)
- Zwangsräumung
- unerlaubter Einsatz von Sicherheitskräften (insb. Vereinigungsbehinderung, Erniedrigung, Folter)

Schutz vor Umweltschädigung

- Verwendung von Quecksilber-Beimischung, Entsorgung entgegen dem Minamata-Abkommen, einem völkerrechtlichen Vertrag von 2017 zu Quecksilber
- Produktion, Verwendung, Handhabung, Entsorgung chemischer Schadstoffe entgegen dem Stockholmer Abkommen, einem völkerrechtlichen Vertrag von 2004 zu bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen
- Ein- oder Ausfuhr gefährlicher Abfälle entgegen dem Baseler Abkommen, einem internationalem Abkommen von 1989 zum umweltgerechten Abfallmanagement



Abbildung 4: Kinderarbeit verstößt gegen die Menschenrechte. Auch der Umweltschutz gehört zu den Schutzziele n des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

8.3. Wie weit reicht die Verantwortung eines Unternehmens in der Lieferkette?

Grundsätzlich sind alle Lieferketten eines Unternehmens vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst. Darunter fallen beispielsweise bei einem Industrieunternehmen auch die Beschaffungskanäle von Büromaterialien. Beispielsweise geht bei Warenhäusern die Anzahl der Lieferunternehmen schnell in die Tausende. Übrigens betrifft das Gesetz nicht nur Lieferketten von Waren, sondern auch Lieferketten von Dienstleistungen. Das betrifft zum Beispiel solche Leistungen wie Gebäudereinigung oder den Kantinenbetrieb. Enthält das Gesetz die Verpflichtung, all dies bis ins Detail aufzuschlüsseln und zu analysieren? Im Grundsatz ja. Allerdings darf ein Unternehmen bei seiner Ausübung der Sorgfaltspflicht Prioritäten bestimmen. Das Gesetz enthält außerdem einige Einschränkungen und Bewertungsspielräume, welche die Sorgfaltspflichten eines Unternehmens abschwächen.

Das Gesetz verlangt von den Unternehmen eine „angemessene Weise des Handelns“, um den Sorgfaltspflichten zu genügen. Was jeweils unter „angemessen“ zu verstehen ist, orientiert sich an solchen Kriterien wie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Schwere und Beeinflussbarkeit möglicher Pflichtverletzungen etc. (Art. 1 § 3 Abs. 2 LkSG). Ferner ist auch der konkrete Verursachungsbeitrag eines Unternehmens zu berücksichtigen (Art. 1 § 4 Abs. 2 LkSG). Es besteht also Spielraum für Abwägungen.

Das Gesetz zielt nicht darauf ab, dass sich Unternehmen aus Regionen mit niedrigen Menschenrechtsstandards zurückziehen müssen. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen mit Lieferunternehmen ist nur als Ausnahmefall gedacht. Es ist zu berücksichtigen, was vom Unternehmen zur Abhilfe unternommen werden kann (Art. 1 § 7 Absatz 3 LkSG). Das entbindet die Unternehmen aber nicht davon, sich sehr genau mit den Menschenrechtsbedingungen entlang der eigenen Lieferketten auseinanderzusetzen.

Das Gesetz stuft grundsätzlich drei Verantwortungs- und Einflussbereiche ab:

1. Das Handeln eines Unternehmens **im eigenen Geschäftsbereich**,
2. das Handeln eines **unmittelbaren Zulieferunternehmens**,
3. das Handeln einer **mittelbaren Zulieferfirma**.

Diese Abstufung berücksichtigt unterschiedliche Einflussvermögen eines Unternehmens entlang der Lieferkette auf den möglichen Verursacher von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschädigungen:

„Im eigenen Unternehmen und bei den unmittelbaren Zulieferbetrieben müssen sie die Achtung der Menschenrechte sicherstellen, zum Beispiel das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit und die Einhaltung international anerkannter Sozialstandards, wie den ILO-Kernarbeitsnormen. Bei Verstößen müssen sie umgehend Abhilfemaßnahmen ergreifen.“

„Bei mittelbaren Lieferanten gilt die Sorgfaltspflicht nur anlassbezogen. Hier müssen Unternehmen nur nachforschen und aktiv werden, wenn sie von Menschenrechtsverletzungen erfahren.“

(aus der Gesetzeserläuterung des Bundesentwicklungsministeriums)

Unternehmen könnten versuchen, sich vor den Sorgfaltspflichten zu drücken, indem sie beispielsweise Zuliefererbeziehungen durch unübersichtliche Vertragskonstruktionen gezielt und missbräuchlich so verschleiern, dass unmittelbare Zulieferunternehmen nur noch, wie mittelbare Zulieferbetriebe erscheinen. Dann würden nur noch eingeschränkte Sorgfaltspflichten gelten.

Dem Missbrauch durch solche Umgehungsgeschäfte hat das Gesetz einen Riegel vorgeschoben: Fällt ein Unternehmen mit missbräuchlichen Umgehungsgeschäften auf, dann gelten für seine mittelbaren Zulieferunternehmen die gleich strengen Sorgfaltspflichten wie für seine unmittelbaren Zulieferfirmen (Art. 1 § 5 Absatz 1 LkSG).



9. Die Sorgfaltspflichten konkret

9.1. Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferunternehmen

Zunächst einmal sind die Unternehmen verpflichtet, für den eigenen Geschäftsbereich und auch bei den unmittelbaren Zulieferunternehmen eine **Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte** zu verabschieden und eine angemessenen Menschenrechtsstrategie aufzubauen. Ein Bestandteil davon ist es, klare Erwartungen an die eigenen Beschäftigten und die Zulieferbetriebe zu definieren.

Unternehmen müssen für den eigenen Geschäftsbereich und für ihre unmittelbaren Zulieferfirmen eine systematische **Risikoanalyse** durchführen, also ein verbindliches Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte aufbauen.

Die Sorgfaltspflichten enden nicht mit der bloßen Suche nach möglichen Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferketten. Erforderlich ist auch ein systematisches **Risikomanagement** in allen Geschäftsbereichen. Das Risikomanagement muss konkrete **Präventions- und Abhilfemaßnahmen** zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte enthalten. Der Katalog der erforderlichen Maßnahmen beinhaltet die Überprüfung und

Anpassung der Beschaffungs- und Einkaufspraktiken sowie entsprechende Schulungen und Kontrollverfahren (Art. 1 § 6 Absatz 3 LkSG). Diese Maßnahmen sind jährlich und anlassbezogen zu überprüfen und nötigenfalls zu aktualisieren. Das Unternehmen hat bei seinen Sorgfaltspflichten für klare Zuständigkeiten zu sorgen, beispielsweise durch die Benennung einer Person als Menschenrechtsbeauftragte. Über deren Arbeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens aber jährlich, zu informieren (Art. 1 § 4 Absatz 3 LkSG).

Ergänzend ist ein angemessenes **Beschwerdeverfahren** für Betroffene zu installieren. Und schließlich ist die Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten durch die **Veröffentlichung transparenter Berichte** nachzuweisen.

Kommt es zu einer Menschenrechtsverletzung im eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens, sind unverzüglich wirksam Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Bei Verletzungen durch die unmittelbaren Zulieferfirmen muss das Unternehmen ebenfalls reagieren und mindestens einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung erstellen.

9.2. Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferbetrieben

Mittelbare Zulieferbetriebe sind im Grundsatz die Zulieferunternehmen der Zulieferfirmen des Unternehmens. Auf diese mittelbaren Zulieferbetriebe hat ein Unternehmen unter Umständen recht wenig Gestaltungseinfluss, erst recht, wenn sich der Zulieferbetrieb in einem ganz anderen Land befindet. Deshalb gelten für mittelbare Zulieferfirmen eingeschränkte Sorgfaltspflichten.

Für seine mittelbaren Zulieferfirmen hat ein Unternehmen seine **Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen** auszuüben. Nur dann, wenn das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß erhält, muss unverzüglich eine **Risikoanalyse** durchgeführt werden, ein **Konzept zur Risikominimierung und Vermeidung** umgesetzt sowie auf **angemessene Präventionsmaßnahmen** geachtet werden. Nötigenfalls ist auch die weiter oben erwähnte **Grundsatzerklärung** des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte nachzuschärfen.

Bei der im Grundsatz nur anlassbezogenen Sorgfaltspflicht bei mittelbaren Zulieferunternehmen wird wohl eine wichtige Frage sein, was genauer unter „anlassbezogen“ zu verstehen ist. Laut Gesetz ist der Anlass dann gegeben, wenn dem Unternehmen ein „tatsächlicher Anhaltspunkt“ bzw. eine „substantiierte Kenntnis“ von möglichen Pflichtverletzungen vorliegt.

Das **Beschwerdeverfahren** eines Unternehmens muss übrigens auch für Betroffene von menschenrechtlichen bzw. umweltrechtlichen Risiken bei den mittelbaren Zulieferbetrieben offenstehen. Wie zuvor erläutert, müssen Unternehmen darauf reagieren, wenn ihnen Beschwerden zugebracht werden bzw. wenn sie Kenntnis von möglichen Pflichtverletzungen erhalten.

Ein Unternehmen braucht nicht unbedingt ein eigenes Beschwerdeverfahren zu installieren. Unternehmen können sich auch an einem externen Beschwerdeverfahren beteiligen. In jedem Fall müssen einige Kriterien erfüllt sein. Dazu zählen:

- Transparenz und Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens,
- unparteiische und vertrauliche Erörterung der Sachverhalte mit den Hinweisgebern,
- Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung für Hinweisgeber.

Das Beschwerdeverfahren ist im Übrigen wie die anderen Bausteine des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, und zwar anlassbezogen, aber mindestens jährlich. Anlass könnten beispielsweise veränderte Risikolagen sein, indem im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferbetrieb andere Geschäftsfelder eröffnet oder die Produktionsmethoden verändert werden.



Beschwerdeverfahren und Whistleblower

Hinweisgeber (Whistleblower), die auf Fehlverhalten in Unternehmen aufmerksam machen, erleben immer wieder Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet Unternehmen ausdrücklich, „einen wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu gewährleisten“ (§ 8 Absatz 4 LkSG).

Trotzdem erhöht die EU den Druck auf die deutsche Gesetzgebung, Hinweisgeber endlich besser zu schützen – und zwar auch unabhängig vom Thema Lieferkettensorgfalt. Schon seit 2019 gilt eine verbindliche EU-Hinweisgeber-Richtlinie. In der geht es um das Aufdecken vom Fehlverhalten natürlicher oder juristischer Personen und um geschützte Hinweisgeberverfahren.

Eigentlich hätte diese Richtlinie schon 2021 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Deshalb hat die EU am 27. Januar 2022 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren auf den Weg gebracht. Zu einem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz gab es lange nur einen Referentenentwurf. Dieser wurde am 27. Juli 2022 vom Kabinett beschlossen. Das weitere Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat und Bundestag war zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Wir werden das Thema aufgreifen, wenn sich verbindliche rechtliche Eckpunkte ergeben.

Dokumentations- und Berichtspflichten

Bei jedem betrieblichen Qualitätsmanagementsystem ist die saubere Dokumentation ein tragender Pfeiler. So ist es auch bei der Lieferkettensorgfaltspflicht. Das Gesetz verlangt von den Unternehmen jährliche Berichte. Diese Berichte sind jeweils spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Darin müssen die menschenrechtlichen oder umwelt-

bezogenen Risiken und gegebenenfalls die Pflichtverletzungen im zurückliegenden Zeitraum dargestellt werden. Dazu ist auszuführen, was zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unternommen wurde, wie wirksam diese Maßnahmen waren und welche Schlussfolgerungen für die Zukunft daraus zu ziehen sind. All das ist übrigens für jeweils sieben Folgejahre vorzuhalten.



10. Was passiert bei Verstößen gegen die Lieferkettensorgfalt?

Wie zuvor bereits beschrieben, müssen Unternehmen ihre Aktivitäten zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten anlassbezogen und mindestens jährlich auf Wirksamkeit überprüfen: Das gilt für die in der Grundsatzerklärung formulierte Menschenrechtstrategie, das Verfahren zur Risikoanalyse, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren. Auch die Wirksamkeit all dessen ist in den jährlichen Berichten zu erörtern. Die gesetzlichen Vorgaben sind also auf Selbstkorrektur ausgerichtet.

Aber was passiert, wenn ein Unternehmen dennoch seine Sorgfaltspflichten missachtet? Die Umsetzung des Gesetzes wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert.

Dieser Behörde müssen die Unternehmen ihre jährlichen Berichte übermitteln, spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist nicht immer das Kalenderjahr. Manche Unternehmen haben einen etwas versetzten Zyklus und erstellen ihre Jahresabschlussberichte beispielsweise jeweils zum 31. März oder 30. September eines Jahres. In jedem Fall greift die Berichtspflicht zur Lieferkettensorgfalt ab dem 1.1.2023. Über Angelegenheiten aus 2022 und davor muss nicht berichtet werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüft die Berichte und kann die Unternehmen genauer kontrollieren und Ermittlungen anstellen. Das BAFA kann einem Unternehmen auch Auflagen erteilen, um Missstände zu beseitigen. Tätig wird die Behörde „von Amts wegen nach

pflichtgemäßem Ermessen“ oder auch auf Antrag, wenn die antragstellende Person „substantiierte“, also stichhaltige Anhaltspunkte liefert (Art. 1 § 14 Absatz 1 LkSG).

Es können Zwangsgelder in Höhe von 50.000 € und Bußgelder in gestaffelter Höhe verhängt werden. Die Höhe der Bußgelder richtet sich nach den zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeiten und kann in die Millionen gehen. Bei Unternehmen bzw. juristischen Personen mit einem Jahresumsatz von über 400 Millionen Euro kann die Geldbuße zwei Prozent des Jahresumsatzes betragen. Das wären dann mindestens acht Millionen Euro Bußgeld. Außerdem kann ein Unternehmen unter bestimmten Bedingungen für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden (Art. 1 § 22 LkSG).

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz lässt sich nicht für zivilrechtliche Haftungsansprüche heranziehen. Wer Ansprüche direkt aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geltend machen will, kann sich von Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen vertreten lassen. Die Einzelheiten regelt § 11 LkSG. Das ist aber auf „überragend wichtige geschützte Rechtspositionen“ beschränkt (Art. 1 § 11 LkSG). Darunter ist eine Reihe von internationalen Übereinkommen zum Schutz der Arbeits- und Menschenrechte zu verstehen, die im Anhang des Gesetzes aufgelistet sind.

Das neue Gesetz enthält auch Neuigkeiten, die ganz konkret die Arbeit des Betriebsrats betreffen.

11. Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes

Unter Artikel 4 LkSG findet sich eine wichtige Ergänzung des Betriebsverfassungsgesetzes. Diese Ergänzung gilt ab 1.1.2023. Konkret geht es um § 106 Absatz 3 BetrVG. Dort werden die wirtschaftlichen Angelegenheiten aufgezählt, die der Wirtschaftsausschuss mit dem Unternehmer zu beraten hat und über die dem Betriebsrat zu berichten ist. In dieser Aufzählung kommt Nr. 5b hinzu:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
2. die Produktions- und Absatzlage;
3. das Produktions- und Investitionsprogramm;
4. Rationalisierungsvorhaben;
5. Fabrikations- und Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
 - a) Fragen des betrieblichen Umweltschutzes;
 - b) Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz;
6. die Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben oder von Betriebsteilen;
7. die Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen;
8. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Unternehmen oder Betrieben;
9. die Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszwecks;
 - a) die Übernahme des Unternehmens, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist, sowie
10. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren können.

Ab 1.1.2023 ist es also ausdrücklich der gesetzliche Auftrag an den Betriebsrat, ein prüfendes Auge auf die Lieferketten zu werfen und die Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu erörtern. Das bringt neue Informations- und Beratungsaufgaben. Es reicht nicht, wenn der Unternehmer dem Wirtschaftsausschuss einfach nur den Bericht liefert, den er gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz jährlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu übermitteln hat. Aufgabe des Wirtschaftsausschusses ist es schließlich, die Konsequenzen aus der Lieferkettensorgfaltspflicht in Verbindung mit den anderen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu erörtern, über die der Wirtschaftsausschuss zu beraten hat. Das kann beispielsweise Auswirkungen auf Personalangelegenheiten betreffen. Die Unterrichtsaufgaben des Wirtschaftsausschusses in Sachen unternehmerischer Sorgfaltspflichten in Lieferketten sind also sehr umfassend.

Gibt es Streitigkeiten über die richtige Auslegung und Ausführung der Unterrichtspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss, dann kann die Einigungsstelle gemäß § 109 BetrVG angerufen werden. Im Extremfall und bei fortgesetzten Verstößen des Unternehmens ist gem. § 121 BetrVG auch ein Bußgeld bis zu 10.000 € möglich.

In diesem Abschnitt ging es um neue Informations- und Unterrichtsrechte des Wirtschaftsausschusses. Wie sieht es um die Mitbestimmung im Zuge der Lieferkettensorgfalt aus?



12. Neue Mitbestimmungsanlässe

Das neue Gesetz bringt direkt keine Erweiterung der Mitbestimmung des Betriebsrates. Allerdings kommt es im Zuge der neuen Lieferkettensorgfaltspflichten zu neuen Anlässen für das bisherige Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates. Darunter fällt insbesondere die Mitbestimmung bei Bildungsmaßnahmen des Unternehmens gem. § 98 BetrVG. Auf jeden Fall wird dieses im Rahmen seiner Aktivitäten zur Gewährleistung der Lieferkettensorgfalt **Bildungs- bzw. Schulungsmaßnahmen** planen und durchführen müssen. Hier eröffnet sich ein neuer Mitbestimmungsanlass für den Betriebsrat.

Ein konkreter neuer Mitbestimmungsanlass ist auch die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens im Rahmen der Lieferkettensorgfaltspflicht (Art. 1 § 8 LkSG). Dem **Beschwerdeverfahren** muss der Betriebsrat zustimmen. Bei der Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens geht es zwangsläufig um „Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb“, und bei solchen Angelegenheiten hat der Betriebsrat gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 1 BetrVG mitzubestimmen. Ein zeitgemäßes Beschwerdeverfahren wird nicht ohne IT-Unterstützung und elektronische Medien auskommen. Deshalb wird in der Regel auch eine weitere Mitbestimmungsgrundlage gegeben sein: die Mitbestimmung bei der „Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen“ (§ 87 Absatz 1 Nr. 6 BetrVG).



13. Ausblick: Erhöhter Druck der EU

Die EU beschließt Zug um Zug Verordnungen zum nachhaltigeren und verantwortungsvolleren Wirtschaften. EU-Verordnungen gelten direkt und müssen nicht erst noch in deutsche Gesetze überführt werden. Aktuell beschäftigt sich die Europäische Kommission mit einem EU-weiten Import- und Exportverbot für alle Güter, die nachweislich mittels Zwangsarbeit entstanden sind. Wahrscheinlich kommen schon sehr bald weitergehende gesetzliche Vorgaben spezieller zur Lieferkettensorgfalt. Die EU überholt damit die deutsche Gesetzgebung.

Die EU-Kommission legte im Februar 2022 ein Papier mit diesem Titel vor: „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“.

Der EU-Entwurf widmet sich neben möglichen Menschenrechtsverletzungen stärker auch dem ökologischen Wandel und erweitert damit die Sorgfaltsaspekte. Beispielsweise sind Sorgfaltsregeln vorgesehen, nach denen Importeure und große Händler künftig nachweisen sollen, dass ihre Waren anderenorts nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben. Der EU-Entwurf enthält gegenüber dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einige Verschärfungen, aber auch einige Einschränkungen.

Zu den rechtlichen Verschärfungen gehört insbesondere, dass auch kleinere Unternehmen direkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen als es nach dem deutschen Lieferkettengesetz geregelt ist. Geplant sind Unterscheidungen nach Beschäftigtenzahlen (ab 500 bzw. 250 Beschäftigten), bestimmten Umsatzzahlen und spezifischen Branchen. Es wären also viel mehr Unternehmen von der EU-Richtlinie betroffen als vom bisherigen deutschen Lieferkettengesetz. Allerdings enthalten die bisherigen Entwürfe zur EU-Richtlinie auch Ausnahmen. Laut dem Entwurf der EU-Richtlinie werden nur Kapitalgesellschaften, aber keine Personengesellschaften und Stiftungen von der Richtlinie erfasst. Das deutsche Lieferkettengesetz unterscheidet nicht nach der Rechtsform eines Unternehmens.

Ferner fehlt im EU-Entwurf bislang eine ausdrückliche Einbindung von Gewerkschaften und Betriebsräten. Demgegenüber ist im EU-Entwurf die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen nicht so ausgeschlossen wie nach dem deutschen Gesetz.

Derzeit laufen Konsultationen zu diesem Entwurf der EU-Kommission. Es kann noch zu geänderten Inhalten kommen. Die förmliche Verabschiedung einer finalen Richtlinie könnte 2023 erfolgt sein. Wir werden berichten, sobald es verbindliche rechtliche Eckpunkte gibt.

Sicher erscheint jedoch: Die unternehmerischen Sorgfaltspflichten erstrecken sich zunehmend auch auf internationale Arbeitsrechtsstandards und ökologischen Wandel. Die Transformation der Wirtschafts- und Arbeitswelt ist also im vollen Gange.



14. Wie intensiv kann sich der Betriebsrat kümmern? Und was sind die Vorteile für den Betrieb?

Die Lieferketten liegen naturgemäß außerhalb des eigenen Betriebes und entziehen sich der konkreten Mitbestimmung. Es gibt eine Fülle anderer Themen und Aufgaben, die für den Betriebsrat naheliegender und greifbarer erscheinen. Für die meisten Betriebsratsgremien steht also die Gestaltung von Lieferantenbeziehungen nicht im Fokus der Interessenvertretungsarbeit.

Wieviel Energie könnte und sollte der Betriebsrat in das Thema Lieferkettensorgfaltspflicht stecken? In den folgenden Abschnitten werden einige Anhaltspunkte dazu geliefert.

14.1. Den Betrieb vor teuren Rechtsfolgen schützen

Im Zuge der Corona-Auswirkungen und der aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen mussten sich viele Unternehmen von ihren gewohnten Planungsabläufen verabschieden. Wer auf Krisenreaktion geschaltet hat, kann manches aus dem Blick verlieren, z. B. sich auf das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz rechtzeitig und ausreichend einzustellen. Auf den ersten Blick sind zunächst nur die großen Unternehmen mit mehr als 3.000 inländischen Beschäftigten direkt betroffen.

Wie eingangs beschrieben, werden aber die kleineren Unternehmen als Zulieferfirmen der größeren Unternehmen mittelbar in die Pflicht genommen werden. Ein Betrieb, der den neuen Anforderungen und Auflagen nicht gerecht wird, gefährdet seine Wirtschaftsbeziehungen und damit seine Geschäftsgrundlage. Entsprechend wichtig ist es für den Betriebsrat, Klarheit darüber zu haben, ob der eigene Betrieb ausreichend auf die neuen Anforderungen der Lieferkettensorgfalt eingestellt ist.

Nötigenfalls kann der Betriebsrat bzw. der Wirtschaftsausschuss die Unternehmensleitung frühzeitig auf offene Handlungsbedarfe hinweisen und damit möglicherweise teure Rechtsfolgen für das Unternehmen abwenden.

Im Anhang findet sich eine Checkliste mit Stichpunkten zu den wesentlichen Auflagen, die zu erfüllen sind bei der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

14.2. Standortsicherung neu denken

Die Wirtschaftswelt ist in einem tiefgreifenden Wandel. Hierauf müssen sich die Unternehmen einstellen. Es geht um mehr als rein rechtliche Auflagen. Zum Beispiel machen immer mehr Kreditgeber und Investoren nachhaltigeres Wirtschaften zur Bedingung ihres Engagements in Unternehmen. Für Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, wird es schwieriger, an Kredite und Investitionsmittel zu kommen. Es geht also auch um betriebliche Daseinsvorsorge, wenn sich ein Unternehmen aktiv mit den neuen Anforderungen an die Lieferkettensorgfalt auseinandersetzt. Das liegt gleichermaßen im Interesse des Betriebsrates als auch der Unternehmensleitung. Nicht zu vergessen sind die Interessen der Belegschaft.

Der Belegschaft kommt besondere Bedeutung zu. Das hat mit einer dramatischen Entwicklung zu tun: der wachsenden demografischen Lücke zwischen Ruheständlern und neuen Arbeitskräften. Bis 2030 werden hierzulande rund 5 Millionen mehr Menschen in Rente gehen als neu in das Arbeitsleben eintreten. Durch verstärkte Zuwanderung und den Einsatz ausländischer Fachkräfte wird sich die Lücke nicht füllen lassen. Pro Jahr verlassen sogar bis zu 900.000 Fachkräfte Deutschland. Fachkräfte werden eben nicht nur in Deutschland gesucht. Personalbeschaffung wird jetzt spürbar zur Herausforderung. Aber was hat dies mit der Erfüllung der Lieferkettensorgfaltspflichten zu tun?

Die Antwort findet sich in den Umfrageergebnissen, wie sie das Handelsblatt und andere Wirtschaftsmedien veröffentlicht haben: Die Generation Y bzw. die Millennials, also die jüngere Generation, hat klare Erwartungen an Unternehmen und deren Sozialstandards. Zwei Drittel der Befragten bekannten sich klar dazu, als Verbraucher auf die sozialen und politischen Werte der von ihnen genutzten Marken zu achten. Und als Beschäftigte denken sie darüber nach, zu einem Unternehmen zu wechseln, dass in sozialen und kulturellen Fragen eine deutlichere Position bezieht.

Im zunehmenden Wettbewerb und Fachkräfte und geeignetes Personal wird es also wichtiger für die Unternehmen werden, ihre sozialen und kulturellen Standards darstellen zu können. Und damit ergibt sich die Verbindung zwischen der Einhaltung von Lieferkettensorgfaltspflichten und drohendem Personalmangel. Der Betriebsrat kann dieses wichtige Thema bei den Erörterungen mit der Unternehmensleitung ansprechen. Schließlich hat der Betriebsrat unter anderem bei der betrieblichen Personalplanung umfassende Unterrichtsrechte (§ 92 BetrVG).





14.3. Beteiligungskompetenz für die Transformation entwickeln

Auf dem Weg zu nachhaltigerem, grünerem, sozialerem Wirtschaften ist das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz natürlich nur ein Mosaikstein unter vielen anderen. Die Wirtschaftswelt befinden sich in einem umfassenden Transformationsprozess. Die Stichworte sind: Digitalisierung, Dekarbonisierung (bzw. Abkehr von Erdgas und Erdöl) und demografischer Wandel. In letzter Zeit sind noch weitere D-Worte in den Vordergrund getreten. Unter De-Globalisierung wird der Trend bezeichnet, die global hoch vernetzten Wirtschaftsabhängigkeiten wieder zurückzufahren, um Störanfälligkeiten zu vermeiden. Unter De-Industrialisierung wird die Sorge diskutiert, dass energieintensive Industrien scharenweise aus Deutschland in Regionen mit günstigerer Energieversorgung abwandern könnten.

Die Unternehmen haben sich auf innovative Produkte und Dienstleistungen einzustellen und müssen ihre Arbeits- und Produktionsprozesse umstellen. Nicht selten ist das gesamte Geschäftsmodell anzupassen. Solche Veränderungen lassen sich nicht planwirtschaftlich verordnen. Sie sind nur mit aktiver Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretung zu bewerkstelligen. Dazu sind zunehmend erweiterte Kompetenzen gefragt, über den eigenen Arbeitsbereich hinauszudenken und über die betrieblichen Zusammenhänge und Entwicklungen reflektieren zu können. So tiefgreifend die Transformation der Betriebe verläuft, so umfassend sind dabei auch die betrieblichen und sozialen Belange neu auszubalancieren. Dabei kommt den Betriebsräten eine Schlüsselrolle zu.

Allerdings ist es auch sehr herausfordernd, entsprechende Informations- und Mitbestimmungsarbeit zu leisten. Betriebsräte müssen in der betrieblichen Transformation mit vergleichsweise schwachen Mitbestimmungsrechten zurechtkommen. Für alle Beteiligten geht es um neues Gelände. Vielfach fehlen passende Konzepte, wie eine erfolgreiche Einbindung der Belegschaft und Betriebsrat gelingen könnte.

Angesichts der komplexen Transformationsherausforderungen ist es naheliegend, bei vergleichsweise überschaubaren Fragestellungen zu erproben, zwischen den Betriebsparteien auf Augenhöhe zu kommen. Und dazu bietet sich die betriebliche Umsetzung des Gesetzes zu den Lieferkettensorgfaltspflichten an.



15. Checkliste der Sorgfaltspflichten

Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bringt für Unternehmen eine ganze Reihe von Sorgfaltspflichten zum Schutz vor Menschenrechtsverstößen und Umweltschäden im eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens und entlang der Lieferkette. Hier ein Überblick in Stichpunkten:

- × Abgabe einer **Grundsatzerklärung** zur konkreten Menschenrechtsstrategie eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber den Zulieferfirmen. Bei Bedarf zu aktualisieren (Art. 1 § 6 Absatz 2 LkSG).
- × Einrichtung eines **Risikomanagements** zur Absicherung der Sorgfaltspflichten, Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen, Definition klarer Zuständigkeiten (Art. 1 § 4 LkSG)
- × Durchführung von Risikoanalysen,
 - regelmäßig im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferunternehmen (Art. 1 § 5 LkSG)
 - anlassbezogen bei mittelbaren Zulieferbetrieben (Art. 1 § 9 LkSG)
- × Einrichtung und Umsetzung von **Präventionsmaßnahmen** (Art. 1 § 6 LkSG)
 - bei unmittelbaren Zulieferbetrieben:
 - › geeignete Auswahl der Zulieferbetriebe
 - › vertragliche Zusicherung der Sorgfaltseinhaltung entlang der Lieferkette
 - › Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen und Durchführung von Schulungen
 - › Wirksamkeit der Maßnahmen mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen. Bei Bedarf sind die Maßnahmen unverzüglich zu aktualisieren
 - bei mittelbaren Zulieferfirmen:
 - › angemessene Präventionsmaßnahmen und Kontrollen verankern
 - › bei Bedarf beispielsweise Brancheninitiativen oder ähnliches veranlassen
 - › bei Bedarf die eigene Grundsatzerklärung und Menschenrechtsstrategie des Unternehmens nachschärfen
- × Angemessene **Abhilfemaßnahmen** bei Pflichtverletzung der Menschenrechts- und Umweltstandards gemäß des Lieferkettengesetzes (Art. 1 § 7 LkSG)
 - bei mittelbaren Zulieferunternehmen nur anlassbezogen, d. h., bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte
 - im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferfirmen sind angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen unverzüglich herbeizuführen
 - ist das Problem so beschaffen, dass Abhilfe nicht unmittelbar möglich ist, ist unverzüglich ein Konzept zur Abhilfe oder Minimierung mit konkretem Zeitplan zu erstellen und umzusetzen
 - Wirksamkeitsprüfung jährlich oder anlassbezogen
- × Beschwerdeverfahren (Art. 1 § 8 LkSG)
 - Unternehmenseigenes oder externes Beschwerdeverfahren, sofern die Standards eingehalten werden
 - Transparenz des Beschwerdeverfahrens, öffentliche Zugänglichkeit
 - unparteiische und vertrauliche Erörterung der Sachverhalte mit den Hinweisgebern
 - Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung für Hinweisgeber
 - Wirksamkeitsprüfung jährlich oder anlassbezogen
- × Dokumentations- und Berichtspflichten (Art. 1 § 10 LkSG)
 - Dokumentation fortlaufend und ab Erstellung sieben Jahre vorzuhalten
 - Jährliche Berichte, jeweils spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres kostenfrei und öffentlich im Internet zugänglich machen:
 - › Identifizierung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen, in diesem Falle
 - › Darlegung, was zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unternommen wurde
 - › Erörterung der Wirksamkeit und Schlussfolgerung für die Zukunft



16. Unterstützungsangebote

TBS NRW

Gern bieten die Berater:innen der TBS NRW Betriebsräten weitergehende Unterstützung an.

Mehr unter:
www.tbs-nrw.de

Für Unternehmen bietet das Land NRW einfach zu handhabende Förderprogramme, mit denen Prozesse zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit einschließlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten realisiert werden können.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten eines Unternehmens wird umso erfolgreicher sein, je transparenter die Ziele und der betriebliche Nutzen in die Belegschaft transportiert wird. Folgende Förderprogramme sind geeignet diesen betrieblichen Veränderungsprozess durch externe Beratung beteiligungsorientiert zu unterstützen und die neuen Sorgfaltspflichten mit den anderen betrieblichen Entwicklungsfeldern zu verbinden.

Potentialberatung NRW

Die Potentialberatung fördert externe Beratungen in mindestens einem der fünf Themenfelder: Arbeitsorganisation, Digitalisierung, Demografischer Wandel, Gesundheit und Kompetenzentwicklung bzw. Qualifizierungsberatung. Bei allen Beratungen werden die Potentiale des Unternehmens gemeinsam mit den Mitarbeitenden ermittelt und darauf aufbauend die Umsetzung notwendiger Veränderungsschritte in die Praxis begleitet.

Mehr unter:
www.mags.nrw/potentialberatung oder
www.t1p.de/potentialberatung-nrw

Transformationsberatung NRW

Mit Hilfe der Transformationsberatung können Betriebe entlang des Themas Green Economy – das meint insbesondere nachhaltiges und umweltverträgliches Wirtschaften – beteiligungsorientiert ihre Stärken und Schwächen ermitteln sowie eine betriebsspezifische Unternehmensstrategie mittels externer Beratung erarbeiten. Ein solcher Prozess erfordert eine strategische Vorgehensweise, um die richtige Auswahl an Maßnahmen zu treffen und gleichzeitig die Bildungsbedarfe der Beschäftigten zu ermitteln und den Bedarf in die Zukunft weiterzuschreiben.

Mehr unter:
www.mags.nrw/transformationsberatung oder
<https://t1p.de/transformationsberatung>

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

Impressum

Autor

Dr. Christoph Grüninger | TBS NRW

Grafik und Layout

Vera Kurilo | TBS NRW

Bildnachweis

Alle Bilder wurden bei Adobe Stock lizenziert bei den folgenden Künstlern: Blue Planet Studio, hedgehog94, LIGHTFIELD STUDIOS, Corona Borealis, fotinfofot, Tinnakorn, Jelena, Daniel Beckemeier, NAMPIX, Drazen, NVB Stocker, LIGHTFIELD STUDIOS, abert84, MacroOne, DifferR, Factory, artur80b, Vividz Foto, M.Style, gpointstudio

Herausgeber

Projekt „Transformation gestalten – Beschäftigung sichern“ – ein Angebot des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Die TBS ist mit der Umsetzung beauftragt.

Technologieberatungsstelle

beim DGB NRW e.V.

Westenhellweg 92–94 | 44137 Dortmund

www.tbs-nrw.de

Die TBS ist eine vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Einrichtung.



Projekt Transformation gestalten – Beschäftigung sichern“

Dieses White Paper ist im Rahmen des Projektes „Transformation gestalten – Beschäftigung sichern“ entstanden.

Unser Beratungsangebot zur Transformation im Überblick

Sie haben in der Arbeitnehmervertretung Beratungsbedarf rund um die Transformation Ihres Betriebes? Unsere sachverständigen Berater:innen stehen Ihnen schnell und unbürokratisch zur Seite. Unser Angebot reicht von der Kurzberatung bis zu mehrtägigen Beratung.

- **Kurzberatung**
Gerne geben wir Ihnen eine erste Orientierung und formulieren mit Ihnen erste Fragestellungen bei anstehenden Transformationsprozessen.
- **Mehrtägige Beratung**
Begleitung bei der Identifikation spezifischer betrieblicher Transformationsbedarfe und bei der schrittweisen Mitgestaltung dieser Prozesse.
- **Seminare und Workshops**
Wir entwickeln gemeinsam neue Handlungsansätze zu aktuellen Themen der Transformation in den Betrieben und bieten Raum für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Gremien stärken, Beteiligung schaffen – zum Hintergrund des Projekts

Die Weiterentwicklung bestehender oder Einführung neuer Prozesse ist immer dann erfolgreich, wenn das Management die Interessenvertretung und die Belegschaft von Anfang an mitnimmt und beteiligt. So lassen sich Ziele sowie Erwartungshaltungen der verschiedenen Betriebsparteien klar definieren, Reibungsverluste vermeiden und der Nutzen für die jeweiligen Beteiligten sowie für die Gesamtorganisation transparent darlegen.

Das Projekt ist ein Angebot des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW mit einer Laufzeit bis 31. März 2023. Die TBS ist mit der Umsetzung beauftragt.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU als Teil der Reaktion auf die Covid-19-Pandemie.

